

# Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Praktische Umsetzung der aufsichtsrechtlichen  
Anforderungen durch Banken

Herausgegeben von

**Dr. Bernhard Gehra**  
Managing Director  
und Senior Partner

**Norbert Gittfried, LL.M.**  
Partner und  
Associate Director

und

**Dr. Georg Lienke, LL.M.**  
Rechtsanwalt, Associate Director

2., neu bearbeitete Auflage



**C.F. Müller**

- Entwicklung schriftlicher interner Standards, Verfahren und Kontrollen;
- unabhängige Prüfung des Programms zur Einhaltung des BSA;
- Berufung eines Beauftragten für die Koordinierung und Überwachung der Einhaltung im Tagesgeschäft;
- laufende Schulung der entsprechenden Mitarbeiter; und
- laufende, risikobasierte Überwachung der Kundenaktivitäten und -informationen.

## 2. Methode der Aufsichtsbehörden

- 204 Die US-Aufsichtsbehörden wenden einen risikobasierten Ansatz an, um die Einhaltung der BSA-Vorgaben durch Institute zu beurteilen. Dabei wird berücksichtigt, wie das konkrete Risikoprofil des Instituts ausgestaltet ist und wie anfällig das Institut für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist. Zwar sind die allgemeinen Gesetze und Anforderungen an alle Institute gleich, in der Praxis wird die Prüfung jedoch auf die individuelle Situation des Kreditinstituts abgestimmt. Mängel werden dem Management des Kreditinstituts auf verschiedenen Wegen mitgeteilt, z.B. durch offizielle und inoffizielle Gespräche sowie Prüfberichte. Die Kommunikationsmethode hängt in der Regel von der Schwere des Mangels ab.

## 3. Maßnahmen zur Durchsetzung der Aufsichtsvorschriften

- 205 Wenn die Einhaltung der BSA-Vorschriften nicht gewährleistet ist, können US-Aufsichtsbehörden auf zahlreiche Durchsetzungsmaßnahmen zurückgreifen, die von der Schwere des Mangels, der Fähigkeit und Bereitschaft des Managements zur Behebung des Mangels und dem Grad der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken für das jeweilige Kreditinstitut abhängen. Die Aufsichtsbehörden können z.B. Unterlassungsbeschlüsse in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen verhängen. Darüber hinaus können weitere Strafen gegen ein Institut verhängt werden, z.B. ein Verbot einer weiteren Expansion oder anderer Aktivitäten oder ein Widerruf der Autorisierung oder Lizenz für das Kreditinstitut. Gegen natürliche Personen können außerdem zivil- und strafrechtliche Strafen verhängt, Gelder und Vermögensgegenstände beschlagnahmt oder gepfändet oder Gefängnisstrafen ausgesprochen werden.

## 4. Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfung

- 206 Häufig können offensichtliche Verstöße oder Mängel im normalen Geschäftsverlauf behoben werden, indem z.B. die Mitarbeiter entsprechend geschult werden, interne Kontrollen und Praktiken verschärft werden, Standards und Verfahren verbessert werden oder das Management die Überwachung intensiviert.
- 207 Bei beträchtlichen Mängeln können formale Sanktionsmaßnahmen verhängt werden. Strafzahlungen können dabei eine beträchtliche Höhe erreichen. Als beträchtliche Mängel wären z.B. das Fehlen eines schriftlich niedergelegten BSA-Programms oder ein unvollständiges BSA-Einhaltungsprogramm anzusehen, ebenso wie die Feststellung, dass die Ausgestaltung oder Umsetzung eines oder mehrerer Bestandteile des BSA-Einhaltungsprogramms ineffektiv sind, oder die Tatsache, dass zuvor festgestellte Mängel nicht behoben oder zumindest nicht deutlich verbessert wurden.

Es wurden bereits beträchtliche Strafgebühren und Strafen gegen Kreditinstitute verhängt, die ihren Pflichten nach dem BSA nicht nachgekommen sind.

## IX. Zusammenfassung

Kreditinstitute spielen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine zentrale Rolle. Dafür müssen sie den Bank Secrecy Act und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben einhalten. Der BSA legt das Rahmenwerk fest, das finanzielle Transparenz fördert, und schreibt die Anforderungen fest, mit deren Hilfe die Verschiebung von Geldern für illegale Zwecke erkannt bzw. verhindert werden soll. Banken müssen umfassende Programme umsetzen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Vorgaben und Erwartungen entsprechen. Robuste Prozesse sind dabei ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Programms zur Geldwäscheprävention. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Banken ihre Kunden kennen und verstehen und die Kundenaktivitäten laufend überwachen. 208

Die US-Bankaufsichtsbehörden haben ein umfassendes aufsichtsrechtliches Rahmenwerk geschaffen, mit dessen Hilfe sie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der BSA-Programme aller Institute prüfen und beurteilen, ob diese Programme mit den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken der Institute im Einklang stehen. 209

## C. Schweiz

**Literatur:** *Bundesamt für Justiz* Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 9. Aufl. 2009 (Rechtsprechung Stand Mai 2010), abrufbar unter [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch); *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei MROS für das Jahr 2019, April 2020, abrufbar unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch), zitiert Jahresbericht MROS 2019; *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei MROS für das Jahr 2018, April 2019, abrufbar unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch), zitiert Jahresbericht MROS 2018; *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei MROS für das Jahr 2017, April 2018, abrufbar unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch), zitiert Jahresbericht MROS 2017; *Bundesrat* Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes, 26.6.2019, abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (zit. Botschaft); *ders.* Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), 13.12.2013, abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (zit. FATF-Botschaft); *Bundesrat* Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, 1.6.2018, abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (zit. Erläuternder Bericht); *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Switzerland, Mutual Evaluation Report, December 2016 (adopted in October 2016), abrufbar unter [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org); *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Switzerland, 3rd Enhanced Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating January 2020, abrufbar unter [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org); *FINMA* Video- und Online-Identifizierung, Rundschreiben 2016/7 vom 3.3.2016, Stand 1.8.2018, abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch); *dies.* Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG, Rundschreiben 2011/01 vom 20.10.2010, Stand 1.1.2017, abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch); *Kunz/Jutzi/Schären (Hrsg.)* Geldwäschereigesetz (GwG), 2017; *Niggli/Heimgartner (Hrsg.)* Internationales Strafrecht, Basler Kommentar, 2015; *Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.)* Strafrecht I, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2018; *Trechsel/Pieth (Hrsg.)* Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018.

## I. Einführung und Überblick

- 210 Die Bekämpfung der Geldwäsche – in der Schweiz Geldwäscherei genannt – gewann seit der von den Schweizer Banken im Jahre 1977 abgeschlossenen „**Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken**“<sup>150</sup> an Bedeutung. Die Banken vereinbarten damals neben den Pflichten zur Identifikation des Kunden und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auch ein Verbot der Entgegennahme von Geldern krimineller Herkunft. Seither sind die gesetzlichen und standesrechtlichen Sorgfaltspflichten bedeutend erweitert worden und die Anzahl der erstatteten Geldwäschereiverdachtsmeldungen hat in den letzten Jahren fast ausnahmslos zugenommen: Gem. dem Jahresbericht des Bundesamts für Polizei fedpol erfolgten 2019 insgesamt 7 705 Verdachtsmeldungen (2018 waren es 6 126) an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS (Money Laundering Report Office Switzerland), davon 114 Meldungen zur Terrorismusfinanzierung (2018 waren es 132). Im Vergleich zum Jahr 2008 (insgesamt 851 Meldungen) stellt dies eine Vervielfachung dar. Im Jahr 2018 waren Vermögenswerte von über 17 500 000 000 EUR betroffen, 2019 (bis zum 22.11.2019) von über 12 900 000 000. Das MROS leitete einen bedeutenden Teil der erstatteten Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.<sup>151</sup> Dem FATF-Länderbericht zur Schweiz lässt sich entnehmen, dass das **Schweizer Finanzsystem** aufgrund seiner globalen Bedeutung Geldwäschereirisiken **besonders ausgesetzt** ist.<sup>152</sup>
- 211 Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die Grundlagen der Geldwäschereiprävention in der Schweiz im Überblick darstellen. Nach Ausführungen zu den anwendbaren Normen<sup>153</sup> wird auf die generellen Pflichten von Finanzintermediären sowie auf die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht eingegangen.<sup>154</sup> Schließlich werden noch ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte<sup>155</sup> erörtert.

## II. Normen zur Geldwäschereiprävention

### 1. Strafgesetzbuch

- 212 Die zentralen Strafnormen für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung finden sich in Art. 305<sup>bis</sup> StGB-CH (Geldwäscherei), Art. 305<sup>ter</sup> StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht), Art. 260<sup>ter</sup> StGB-CH (Kriminelle Organisation) sowie Art. 260<sup>quingies</sup> StGB-CH (Finanzierung des Terrorismus). Große Bedeutung kommt seit einigen Jahren auch der Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB-CH zu.

150 Die geltende Fassung der Vereinbarung sowie der dazugehörige Kommentar finden sich unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org).

151 Vgl. zum Ganzen *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht MROS 2019 S. 5 ff., *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht MROS 2018 S. 6 und *Bundesamt für Polizei fedpol* Jahresbericht MROS 2017 S. 9.

152 *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* Evaluation Report December 2016 S. 3; vgl. zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen in der Schweiz FATF, 3rd Enhanced Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating January 2020.

153 Vgl. Rn. 212 ff.

154 Vgl. Rn. 231 ff.

155 Vgl. Rn. 255 ff.

### a) Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB-CH)

Als Grundtatbestand sieht Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB-CH in Bezug auf Geldwäscherei **213** vor, dass mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft wird, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiß oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herühren. Das qualifizierte Steuerdelikt gem. Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1<sup>bis</sup> StGB-CH gilt erst seit 2016 als Vortat zur Geldwäscherei. In schweren Fällen droht eine **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2<sup>bis</sup> StGB-CH).

### b) Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> StGB-CH)

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** wird bestraft, wer berufsmäßig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die **Identität der wirtschaftlich berechtigten Person**<sup>156</sup> festzustellen (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB-CH). Von dieser Bestimmung erfasst sind bspw. Wirtschaftsberater (in der Schweiz oft als „Treuhänder“ bezeichnet), Bankmitarbeiter, Edelmetallhändler sowie Vermögens- und Anlageberater.<sup>157</sup> Auch sog. Händler, welche im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 CHF<sup>158</sup> in bar entgegennehmen (was bspw. im schweizerischen Kunsthandel nicht unüblich ist), unterstehen Art. 305<sup>ter</sup> StGB-CH.<sup>159</sup>

**Berufsmäßigkeit** liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (Art. 7 Abs. 1 **215** GwV-CH):

- Erzielung von mehr als 50 000 CHF Bruttoerlös pro Kalenderjahr (lit. a);
- Aufnahme (mit mehr als 20 Vertragsparteien) von Geschäftsbeziehungen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken oder Unterhalt von mindestens 20 solcher Geschäftsbeziehungen, jeweils pro Kalenderjahr (lit. b);
- unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 000 000 CHF überschreiten (lit. c); oder
- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 000 000 CHF pro Kalenderjahr überschreitet (lit. d).

156 Zur Definition vgl. etwa auch Art. 20 ff. VSB 20.

157 Trechsel/Pieth/Trechsel/Pieth Art. 305<sup>ter</sup> Rn. 2.

158 Am 1.6.2018 hat der schweizerische Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des GwG-CH eröffnet. Die Revisionsvorlage soll den wichtigsten Empfehlungen der FATF über die Schweiz Rechnung tragen und die Integrität des Finanzplatzes erhöhen, vgl. dazu Gesetzesvorentwurf und Erläuternder Bericht inkl. Medienmitteilung auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch). Am 26.6.2019 verabschiedete der schweizerische Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes und den überarbeiteten Gesetzesentwurf, vgl. dazu Botschaft (BBl 2019, 5451 ff.) und Gesetzesentwurf inkl. Medienmitteilung auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch). Der neue GwG-CH-Entwurf sieht im Bereich des Edelmetall- und Edelsteinhandels (ausgenommen ist der Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen, die üblicherweise zum Verkauf an Endkunden vorgesehen ist) eine Senkung des Schwellenwerts auf 15 000 CHF vor, vgl. dazu Art. 8a Abs. 4<sup>bis</sup> GwG-CH-E, Erläuternder Bericht, S. 13 f. und 35 f. und Botschaft, S. 8, 22 ff., 59 f. und 95 ff. Der Nationalrat trat am 2.3.2020 jedoch nicht auf den Gesetzesentwurf des Bundesrats ein; als nächstes entscheidet der Ständerat über die Vorlage (vgl. dazu entsprechende Meldung vom 2.3.2020 auf [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)).

159 Trechsel/Pieth/Trechsel/Pieth Art. 305<sup>ter</sup> Rn. 2a; vgl. dazu auch Art. 8a GwG-CH und Art. 13 ff. GwV-CH.

- 216 Im **Kreditgeschäft** gelten im Hinblick auf die Berufsmäßigkeit besondere Kriterien (Art. 8 Abs. 1 GwV-CH): Eine berufsmäßige Ausübung liegt vor, wenn im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 CHF erzielt wird (lit. a) und zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 000 000 CHF vergeben ist (lit. b).
- 217 Zu beachten ist, dass die von dieser Bestimmung als potentielle Täter angesehenen Personen gem. Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, der MROS Wahrnehmungen zu melden, die darauf schließen lassen, dass Vermögenswerte ihren Ursprung in einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen haben (sog. Melderecht).<sup>160</sup>

#### c) Kriminelle Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB-CH)

- 218 Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft, wer sich an einer Organisation beteiligt oder eine Organisation unterstützt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, **Gewaltverbrechen zu begehen** oder sich mit verbrecherischen Mitteln **zu bereichern** (Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 Abs. 1–3 StGB-CH).

#### d) Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB-CH)

- 219 Seit dem Jahre 2003 wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** bestraft, wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB-CH). Im Unterschied zu Art. 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> StGB-CH reicht Eventualvorsatz nicht aus – es muss ein direkter Vorsatz zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten vorliegen (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 2 StGB-CH).<sup>161</sup>

#### e) Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB-CH)

- 220 Bis zur Einführung der Unternehmensstrafbarkeit im Jahre 2003 orientierte sich das schweizerische Strafrecht im Gegensatz zu anderen Staaten am Grundsatz *societas delinquere non potest*.<sup>162</sup> Juristische Personen konnten bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, da die Ansicht vertreten wurde, sie seien i.S.d. Strafrechts nicht handlungsfähig und wiesen keine Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit auf.<sup>163</sup>
- 221 Heute können **juristische Personen bzw. Unternehmen in der Schweiz** jedoch **strafrechtlich belangt** werden. Diesbezüglich hält Art. 102 Abs. 1 StGB-CH fest, dass ein Unternehmen mit Buße bis zu 5 000 000 CHF bestraft wird, sofern in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unter-

160 Gem. dem Gesetzesvorentwurf des Bundesrats hätte das Melderecht und somit Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH gestrichen werden sollen, vgl. dazu Gesetzesvorentwurf und Erläuternder Bericht, insbesondere S. 16 ff. Allerdings wurde die Aufhebung des Melderechts im Rahmen der Vernehmlassung abgelehnt und soll auch zukünftig mit gewissen Anpassungen beibehalten werden, vgl. dazu im Detail Botschaft, insbesondere S. 26 ff.

161 Trechsel/Pieth/Trechsel/Vest Art. 260<sup>quinquies</sup> Rn. 4; vgl. ausführlich zur Terrorismusfinanzierung Kunz/Jutzi/Schären/Basse Art. 1 Rn. 45 ff.

162 BSK StGB I/Niggli/Gfeller Art. 102 Rn. 1 ff.

163 Trechsel/Pieth/Trechsel/Jean-Richard Vor Art. 102 Rn. 1.

nehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Damit wird die sog. subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens gesetzlich verankert.

Im Gegensatz dazu regelt Art. 102 Abs. 2 StGB-CH die sog. konkurrierende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens – wird eine in dieser Bestimmung aufgelistete Katalogstraftat begangen (u.a. auch Terrorismusfinanzierung, Beteiligung/Unterstützung einer kriminellen Organisation und Geldwäscherei), so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.<sup>164</sup>

## 2. Geldwäschereigesetz und Verordnungen

### a) Geldwäschereigesetz (GwG-CH)

#### aa) Zweck

Im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen an die Geldwäschereiprävention hat neben den erläuterten Straftatbeständen das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG-CH), das per 1.4.1998 in Kraft trat (damals noch unter einer anderen Bezeichnung), zentrale Bedeutung. Das **GwG-CH** bezweckt die Bekämpfung der Geldwäscherei i.S.v. Art. 305<sup>bis</sup> StGB-CH, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung i.S.v. Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB-CH und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jüngste Revisionen des GwG-CH eine **expansive Tendenz der Geldwäschereiregulierung** aufweisen; betroffen ist dabei nicht mehr nur der Bereich der Finanzindustrie.<sup>165</sup> Im Schweizer Parlament ist derzeit eine weitere umfassende Revision des bereits mehrfach revidierten<sup>166</sup> Gesetzes hängig; ob und wann eine Änderung erfolgt, ist nicht absehbar. Bekannt ist, dass der Nationalrat am 2.3.2020 nicht auf den Gesetzesentwurf des Bundesrats eintrat; als nächstes entscheidet der Ständerat über die Vorlage.<sup>167</sup> Neben dem GwG-CH sind im Hinblick auf die Geldwäschereiprävention weitere Bundesgesetze von Bedeutung – zu nennen ist diesbezüglich bspw. das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG-CH).

#### bb) Persönlicher Geltungsbereich (insbesondere Finanzintermediäre)

Dem GwG-CH<sup>168</sup> unterstehen einerseits die bereits erwähnten **Händler**<sup>169</sup> (Art. 2 Abs. 1 lit. b GwG-CH) sowie andererseits die sog. Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 1 lit. a GwG-CH). **Finanzintermediäre** wiederum werden in zwei Kategorien unterteilt, nämlich in die Finanzintermediäre im engeren Sinn sowie in diejenigen im weiteren Sinn. Erstere werden in Art. 2 Abs. 2 lit. a–f GwG-CH katalogisiert. Es handelt sich dabei z.B. um Banken oder Versicherungsgesellschaften. Finanzintermediäre im weiteren Sinn sind in Art. 2 Abs. 3 GwG-CH definiert: Es sind Personen, die berufsmäßig

164 Vgl. zum Ganzen statt vieler Trechsel/Pieth/Trechsel/Jean-Richard Art. 102 Rn. 1 ff.

165 Kunz/Jutzi/Schären/Schären Art. 2 Rn. 4.

166 Zu den Revisionen vgl. entsprechende Ausführungen auf [www.admin.ch](http://www.admin.ch); vgl. auch Rn. 214 mit Fn. 167.

167 Vgl. dazu entsprechende Meldung vom 2.3.2020 auf [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch); vgl. auch Rn. 214 mit Fn. 167.

168 Zum sachlichen und räumlichen Geltungsbereich vgl. Kunz/Jutzi/Schären/Schären Art. 2 Rn. 8 ff., 10 ff., 62 f. und 64 ff.

169 Vgl. Rn. 214.

Big<sup>170</sup> fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (wie z.B. Kreditgeschäftbetreiber, Zahlungsdienstleister, Vermögensverwalter, Anlageberater, Effekthändler etc.).<sup>171</sup>

#### b) Verordnungen

- 225 Das GwG-CH wird durch mehrere Verordnungen ergänzt. Die **Geldwäschereiverordnung** (GwV-CH) bspw. definiert die Anforderungen an die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär (Art. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 ff. GwV-CH) und statuiert unter anderem die Sorgfalts- und Meldepflichten für Händler (Art. 1 lit. b i.V.m. Art. 17 ff. GwV-CH). Die **Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei** (MGwV-CH) umschreibt die Aufgaben und die Prozesse bei Eingang einer Verdachtsmeldung bei der MROS. Per 1.1.2016 ist die **Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor** (GwV-FINMA-CH<sup>172</sup>) in Kraft getreten. Sie legt fest, wie Finanzintermediäre ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen (Art. 1 Abs. 1 GwV-FINMA-CH). Ferner sei bspw. die Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV-ESBK-CH) erwähnt.

### 3. Soft Law, Selbstregulierung und internationale Übereinkommen

- 226 Neben den unmittelbar bindenden Gesetzen und Verordnungen (sog. Hard Law) existieren im Bereich der Geldwäschereiprävention diverse Reglemente und Richtlinien, die zwar als Soft Law-Bestimmungen nicht unmittelbar bindende Wirkung entfalten, jedoch bestimmte Best Practice-Regeln aufstellen und gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die Sorgfaltspflicht, konkretisieren. So revidiert etwa die FATF regelmäßig die Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, welche dann in nationales Recht umgesetzt werden.<sup>173</sup>
- 227 Neben der staatlichen Regulierung hat in der Schweiz die Selbstregulierung (Ausarbeitung und Erlass von Normen durch private Organisationen) im Finanzmarktrecht eine wichtige Stellung. Von großer Bedeutung ist dabei die **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken** (VSB) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und den beteiligten Banken. Die aktuelle Vereinbarung trat per 1.1.2020 in Kraft und wird folglich als VSB 20 bezeichnet. Die (vertragliche) Vereinbarung regelt grundsätzlich die Pflichten der Banken im Umgang mit den ihren anvertrauten Vermögenswerten und die Frage, wie Banken bei der Identifikation ihrer Kunden vorgehen müssen. Sie konkretisiert zudem die Sorgfaltspflicht der Banken im Hinblick auf den Straftatbestand von Art. 305<sup>ter</sup> StGB-CH.<sup>174</sup>
- 228 Zu beachten sind auch die Reglemente der sog. **Selbstregulierungsorganisationen** (SRO). Finanzintermediäre im weiteren Sinn nach Art. 2 Abs. 3 GwG-CH können sich

170 Zur Berufsmäßigkeit vgl. 215.

171 Vgl. ausführlich zur Unterteilung Kunz/Jutzi/Schären/Schären Art. 2 Rn. 2 ff.

172 Eine teilrevidierte Fassung der GwV-FINMA-CH trat am 1.1.2020 in Kraft.

173 Vgl. dazu statt vieler [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

174 Die VSB 20 sowie der dazugehörige Kommentar finden sich unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org).

einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation<sup>175</sup> anschließen, die dann (anstelle der FINMA) die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach Art. 3 ff. GwG-CH ausübt (Art. 12 lit. c GwG-CH). Die SRO-Reglemente (Art. 25 GwG-CH) konkretisieren die Sorgfaltspflichten der angeschlossenen Finanzintermediäre und halten fest, wie sie in der Praxis umzusetzen sind (Art. 25 Abs. 2 GwG-CH; z.B. die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person). Sie enthalten auch Sanktionen bei Nichteinhaltung der jeweiligen reglementarischen Vorschriften (Art. 25 Abs. 3 lit. c GwG-CH). Eine der wichtigsten SRO in der Schweiz ist die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV), welche die Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten nach GwG-CH der in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften bezweckt.<sup>176</sup>

Ferner ist auch das **FINMA-Rundschreiben 2011/1** (Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG-CH) zu berücksichtigen.<sup>177</sup> Das Rundschreiben enthält unter anderem Ausführungen zur GwV-CH und gibt die FINMA-Praxis zur Frage wieder, wann eine berufsmäßige finanzintermediäre Tätigkeit vorliegt.<sup>178</sup>

Schließlich müssen auch internationale Abkommen beachtet werden. Diesbezüglich ist insbesondere das **Geldwäscherei-Übereinkommen vom 8.11.1990** (GwÜ) zu nennen. Es dient der Vereinfachung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäscherei sowie der Auffindung, Beschlagnahme und Einziehung von kontaminierten Vermögenswerten.<sup>179</sup>

### III. Pflichten der Finanzintermediäre

Finanzintermediäre<sup>180</sup> treffen im Rahmen der Geldwäschereiprävention diverse Pflichten. Es gilt anzumerken, dass grundsätzlich lediglich die sog. Meldepflichtverletzung strafbar ist (vgl. Art. 9 i.V.m. Art. 37 GwG-CH). Immerhin ist zu beachten, dass auch die Missachtung anderer Pflichten allenfalls unter Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) fallen oder sogar als Teilnahmeform einer strafbaren Handlung qualifiziert werden kann.<sup>181</sup>

#### 1. Sorgfaltspflichten

##### a) Identifizierung der Vertragspartei

Finanzintermediäre haben zunächst die Pflicht, ihre Vertragspartei zu identifizieren. Gem. Art. 3 Abs. 1 GwG-CH muss der Finanzintermediär bei der Aufnahme von

175 Vgl. ausführlich zu Selbstregulierungsorganisationen Art. 24 ff. GwG-CH. Eine Liste der von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisationen ist unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) abrufbar.

176 Das Reglement der SRO-SVV ist unter [www.sro-svv.ch](http://www.sro-svv.ch) abrufbar.

177 Das FINMA-Rundschreiben 2011/1 findet sich unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

178 FINMA-Rundschreiben 2011/1 Rn. 2.

179 BSK Internationales Strafrecht/Bischoff Art. 1 GwÜ Rn. 1.

180 Auf die Pflichten der Händler (Art. 8a ff. GwG-CH) wird im vorliegenden Beitrag nicht näher eingegangen. Der GwG-CH-E sieht Sorgfaltspflichten für sog. Berater vor. Berater sind natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte u.a. Tätigkeiten in Bezug auf die Gründung, Führung oder Verwaltung von Trusts oder Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland ausüben (Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 8b ff. GwG-CH-E), vgl. ausführlich hierzu Erläuternder Bericht, S. 7 ff., 32 ff. und 36 ff., und Botschaft, S. 16 ff., 54 ff. und S. 60 f.

181 Kunz/Jutzi/Schären/Hilf Art. 37 Rn. 36 ff.

Geschäftsbeziehungen (z.B. bei der Eröffnung eines Kontos<sup>182</sup>) die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments (z.B. Pass oder Führerausweis<sup>183</sup>) identifizieren. Sofern es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person handelt, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen (z.B. mittels Handelsregisterauszug<sup>184</sup>) und die Identität derjenigen Personen kontrollieren, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die Identifikation muss spätestens dann erfolgt sein, wenn die Geschäftsbeziehung verbindlich aufgenommen wird.<sup>185</sup> Seit dem 18.3.2016 ist eine Identifizierung mittels Videoübertragung oder online möglich.<sup>186</sup>

#### b) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

233 Neben der Identifikation der Vertragspartei müssen Finanzintermediäre – außer bei börsenkotierten Gesellschaften oder ihren mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften – zusätzlich die wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen (Art. 4 Abs. 1 GwG-CH).<sup>187</sup> Dabei handelt es sich in aller Regel auch aufgrund des „Look-through-approach“ immer um eine natürliche Person.<sup>188</sup>

234 Art. 2a Abs. 3 GwG-CH definiert die wirtschaftlich berechnete Person einer operativ tätigen juristischen Person als natürliche Person, welche an der juristischen Person direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit **mindestens 25 % des Kapitals oder des Stimmrechts** beteiligt ist oder sie auf andere Weise kontrolliert. Bei den übrigen Geschäftsbeziehungen – also bei nicht operativ tätigen juristischen Personen – gilt als wirtschaftlich berechnete Person, wer über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann bzw. wem sie aus wirtschaftlicher Perspektive gehören.<sup>189</sup>

#### c) Wiederholung der Identifikation und der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung

235 Sofern während der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung entstehen, müssen Finanzintermediäre die Identifizierung oder die Feststellung nach Art. 3 und 4 GwG-CH nochmals vorneh-

182 Vgl. zu Geschäftsbeziehungen bei Banken Art. 4 Abs. 2 VSB 20.

183 Vgl. ausführlich dazu Art. 17 GwV-CH, Art. 44 ff. GwV-FINMA-CH und Art. 7 ff. VSB 20; Kunz/Jutzi/Schären/Dobrauz-Saldapenna/Derungs Art. 3 Rn. 4 ff.

184 Vgl. dazu z.B. Art. 44 ff. GwV-FINMA-CH und Art. 12 ff. VSB 20.

185 Ausführlich zur Identifikation Kunz/Jutzi/Schären/Dobrauz-Saldapenna/Derungs Art. 3 Rn. 13 ff.

186 Vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA-CH, FINMA-Rundschreiben 2016/7, Video- und Online-Identifizierung, abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) und Kunz/Jutzi/Schären/Dobrauz-Saldapenna/Derungs Art. 3 Rn. 45 f.

187 Art. 4 Abs. 1 GwG-CH-E enthält neu eine ausdrückliche Bestimmung, dass die wirtschaftlich berechnete Person nicht nur festzustellen ist, sondern auch deren Identität überprüft werden muss, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist. Ergänzt wird sie durch Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG-CH-E, wonach die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden müssen, wobei sich die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und Aktualisierung nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt, richtet; vgl. zum Ganzen Erläuternder Bericht, S. 15 f. und 34 f. und Botschaft, S. 8, 24 ff., 57 ff.

188 Kunz/Jutzi/Schären/Liebi/Conod Art. 4 Rn. 38; Beim „Look-through-approach“ handelt es sich um das Durchschauprinzip zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung einer natürlichen Person ohne Berücksichtigung von Gesellschaftsstrukturen.

189 Kunz/Jutzi/Schären/Liebi/Conod Art. 4 Rn. 42.

men (Art. 5 Abs. 1 GwG-CH). Indizien, welche Zweifel i.S.v. Art. 5 Abs. 1 GwG-CH hervorrufen können, liegen z.B. vor, wenn der Kunde den vom Finanzintermediär gewünschten persönlichen Kontakt vermeidet oder wenn der Umfang der Transaktionen nicht den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Vertragspartei entspricht.<sup>190</sup>

#### d) Besondere Sorgfaltspflichten

Art. 6 GwG-CH regelt die besonderen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs. Er ist namentlich verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren (Art. 6 Abs. 1 GwG-CH). 236

Ferner muss der Finanzintermediär die **Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären**, wenn unter anderem (Art. 6 Abs. 2 GwG-CH) die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen (lit. a), Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen (lit. b), die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist (lit. c) oder die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen oder diesen sehr ähnlich sind, die dem Finanzintermediär im Sinne von Art. 22a Abs. 2 oder Abs. 3 GwG-CH weitergeleitet wurden (lit. d). Es handelt sich dabei um Daten zu Personen und Organisationen, gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind (vgl. dazu Art. 22a Abs. 2 GwG-CH). 237

Zu beachten ist dabei, dass Geschäftsbeziehungen zu **ausländischen politisch exponierten Personen**<sup>191</sup> (sog. PEP) sowie zu ihnen nahestehenden Personen<sup>192</sup> in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko zu betrachten sind (Art. 6 Abs. 3 GwG-CH). Geschäftliche Beziehungen zu inländischen PEP und PEP bei internationalen Organisationen (darunter fallen auch internationale Sportverbände) sowie zu ihnen nahestehenden Personen gelten im Zusammenhang mit weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 Abs. 4 GwG-CH). 238

190 Kunz/Jutzi/Schären/Brunnhöfer/Leimgruber Art. 5 Rn. 3 mit weiteren Beispielen.

191 Politisch exponierte Personen werden in Art. 2a Abs. 1 und 4 GwG-CH definiert. Als ausländische politisch exponierte Personen gelten Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren (Art. 2a Abs. 1 lit. a GwG-CH). Als inländische politisch exponierte Personen zu betrachten sind Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (Art. 2a Abs. 1 lit. b GwG-CH). 18 Monate nach Aufgabe der Funktion gelten sie nicht mehr als politisch exponiert (Art. 2a Abs. 4 GwG-CH). Politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen sind Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren (Art. 2a Abs. 1 lit. c GwG-CH).

192 Vgl. diesbezüglich Art. 2a Abs. 2 GwG-CH, wonach natürliche Personen, die den PEP aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen, als nahestehende Personen.

## e) Dokumentationspflicht

- 239 Das GwG-CH schreibt dem Finanzintermediär ferner vor, dass er die getätigten Transaktionen und die entsprechenden Abklärungen auf eine Weise dokumentieren muss, dass fachkundige Dritte<sup>193</sup> sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der GwG-CH-Bestimmungen bilden können (sog. Dokumentationspflicht; Art. 7 Abs. 1 GwG-CH). Die Dokumente sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion während mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufzubewahren (Art. 7 Abs. 3 GwG-CH).<sup>194</sup> Selbst wenn eine Geschäftsbeziehung aufgrund von Verdachtsmomenten nicht eingegangen wird, ist eine diesbezügliche Dokumentation zu empfehlen.<sup>195</sup>
- 240 Das Einhalten der Dokumentationspflicht ist für Finanzintermediäre insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB-CH<sup>196</sup> von großer Bedeutung. Die ordnungsgemäße Dokumentation der Abklärungen und Transaktionen dient dem Nachweis, dass i.S.v. Art. 102 Abs. 2 StGB-CH alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung einer Katalogtat getroffen wurden. Die Dokumentationspflicht bezweckt auch eine Vereinfachung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, indem ein sog. **paper trail** erstellt wird. Schließlich ist es auch denkbar, der Strafbarkeit nach Art. 325 StGB-CH<sup>197</sup> (Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) zu unterliegen, sofern die Dokumentationspflicht nicht eingehalten wird und es sich bei den entsprechenden Dokumenten gleichzeitig um Buchungsbelege handelt.<sup>198</sup>

## f) Verzicht auf Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert

- 241 Art. 7a GwG-CH statuiert, dass der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3-7 GwG-CH verzichten kann, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Obwohl generelle Schwellenwerte grundsätzlich als nicht sinnvoll erachtet werden,<sup>199</sup> konkretisiert Art. 11 GwV-FINMA-CH Art. 7a GwG-CH und enthält bestimmte **de minimis-Regelungen**.<sup>200</sup>

## g) Organisatorische Maßnahmen

- 242 In Art. 8 GwG-CH ist vorgesehen, dass Finanzintermediäre diejenigen Maßnahmen treffen müssen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Darunter fällt unter anderem die ausreichende Ausbildung des

193 Vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 GwV-FINMA-CH mit einer entsprechenden Auflistung von fachkundigen Dritten.

194 Vgl. dazu auch Kunz/Jutzi/Schären/Müller Art. 7 Rn. 26 ff.

195 Kunz/Jutzi/Schären/Müller Art. 7 Rn. 6 mit weiteren Hinweisen und anderen Lehrmeinungen.

196 Vgl. zur Unternehmensstrafbarkeit Rn. 220 ff.

197 Vgl. als *leges speciales* auch Art. 46 BankG-CH, Art. 86 f. VAG-CH und Art. 148 Abs. 1 lit. e KAG-CH.

198 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/Müller Art. 7 Rn. 1 ff. und 19 ff.

199 Kunz/Jutzi/Schären/Jutzi Art. 7a Rn. 8 mit weiteren Hinweisen.

200 Beispielsweise kann der Finanzintermediär in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschließlich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Pflichten verzichten, wenn es sich um ein Finanzierungsleasing handelt und die jährlichen Leasingraten inkl. MwSt. kumuliert nicht mehr als 5 000 CHF betragen (Art. 11 Abs. 1 lit. d GwV-FINMA-CH). Für weitere Beispiele vgl. Art. 11 GwV-FINMA-CH.

Personals. Konkretisiert werden die organisatorischen Maßnahmen in Art. 23 ff. GwV-FINMA-CH und in SRO-Reglementen.

Auch muss der Finanzintermediär eine oder mehrere qualifizierte Personen als **Geldwäschereifachstelle** bezeichnen, welche unter anderem die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der GwV-FINMA-CH unterstützt, interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorbereitet (z.B. betreffend Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken) und die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung plant sowie überwacht (Art. 24 GwV-FINMA-CH).

Die Verletzung von Art. 8 GwG-CH hat für Finanzintermediäre zunächst Auswirkungen im Hinblick auf die **Unternehmensstrafbarkeit**. Bei einer Verletzung liegt es nahe, dass die erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen i.S.v. Art. 102 Abs. 2 StGB-CH nicht eingehalten sind. Ferner kann eine entsprechende Verletzung auch **aufsichtsrechtliche Folgen** haben und allenfalls zum Ausschluss aus einer SRO oder zur Zahlung einer Vertragsstrafe führen.<sup>201</sup>

## 2. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 ff. GwG-CH regeln die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht, welche nachfolgend im Überblick dargestellt werden.<sup>202</sup>

## a) Meldepflicht

Der Meldepflicht<sup>203</sup> gem. Art. 9 GwG-CH kommt in der schweizerischen Geldwäschereiprävention zentrale Bedeutung zu. Laut Art. 9 Abs. 1 GwG-CH muss ein Finanzintermediär der MROS unter anderem in folgenden Fällen **sofort Meldung erstatten**:

- bei Wissen oder begründetem Verdacht,<sup>204</sup> dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte (lit. a) in Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation oder Geldwäscherei stehen (Ziff. 1), aus einem Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen herrühren (Ziff. 2), der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Ziff. 3) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Ziff. 4); oder
- bei Abbruch von Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH (lit. b).

Art. 3a Abs. 1 MGwV-CH bestimmt, dass die MROS ein Informationssystem zur Verfügung stellt. Diese Bestimmung ist seit dem 1.1.2020 in Kraft und hängt mit der Einführung des neuen Datenverarbeitungssystems „goAML“ zusammen. Damit können Verdachtsmeldungen online an die MROS übermittelt werden. Sofern eine Meldung nicht über „goAML“ eingereicht wird, muss ein von der MROS bereitgestelltes Mel-

201 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/Jutzi Art. 8 Rn. 33 ff.

202 Auf die entsprechenden Pflichten von Händlern (z.B. Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG-CH) wird nicht näher eingegangen.

203 Zur Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen vgl. Art. 16 und Art. 27 Abs. 4 GwG-CH.

204 Ausführlich zum begründeten Verdacht und zu Anhaltspunkten Kunz/Jutzi/Schären/Luchsinger Art. 9 Rn. 24 ff. sowie Anhang zur GwV-FINMA-CH.

deformular verwendet werden – die Übermittlung hat gesichert zu erfolgen (Art. 3a Abs. 3 MGwV-CH). Die Meldungen müssen inhaltlich den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 MGwV-CH entsprechen.<sup>205</sup>

- 248 Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, so kann eine **Buße bis zu 500 000 CHF** verhängt werden (Art. 37 Abs. 1 GwG-CH). Bei fahrlässiger<sup>206</sup> Verletzung beträgt die Höchstbuße 150 000 CHF (Art. 37 Abs. 2 GwG-CH). Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn die Meldung zu spät erfolgt.<sup>207</sup> Zu beachten ist, dass in erster Linie natürliche Personen von dieser Strafnorm betroffen sind. Juristische Personen können gem. Art. 49 FINMAG-CH i.V.m. Art. 7 VStrR-CH unter gewissen Umständen strafrechtlich belangt werden.<sup>208</sup> Ferner sind Mittäterschaft, Gehilfenschaft und Anstiftung ebenfalls unter Strafe gestellt (Art. 50 Abs. 1 FINMAG-CH i.V.m. Art. 5 VStrR-CH).<sup>209</sup> Eine versuchte Verletzung der Meldepflicht ist hingegen nicht möglich.<sup>210</sup> Wird die Meldepflicht verletzt, fällt auch eine Strafbarkeit wegen Geldwäscherei durch Unterlassen in Betracht.<sup>211</sup>

#### b) Pflicht zur Vermögenssperre

- 249 Gem. Art. 10 Abs. 1 GwG-CH muss der Finanzintermediär die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH in Verbindung stehen, **sperr**en, sobald die MROS ihm mitteilt, dass die erstattete Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.
- 250 Vor dem 1.1.2016 war der Finanzintermediär verpflichtet, die involvierten Vermögenswerte bereits bei Einreichung der Meldung und nicht erst nach Mitteilung der MROS über die Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörde zu sperren. Dafür wurde die Schweiz von der FATF kritisiert, weshalb es zur Gesetzesänderung mit Wirkung per 1.1.2016 kam.<sup>212</sup> Seither ist auch der neue Art. 9a GwG-CH in Kraft, welcher festhält, dass der Finanzintermediär während der durch die MROS durchgeführten Analyse der eingegangenen Meldung Kundenaufträge, die nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH gemeldete Vermögenswerte betreffen, grundsätzlich auszuführen hat.<sup>213</sup>
- 251 Die Vermögenssperre muss so lange aufrechterhalten werden, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde beim Finanzintermediär eintrifft (z.B. Konto-

205 Vgl. dazu Ausführungen und Dokumente auf [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch); wer das Informationssystem mit der MROS benutzt, muss sich registrieren (Art. 3a Abs. 2 MGwV-CH).

206 Zur Fahrlässigkeit vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB-CH.

207 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 23.

208 Eine Bestrafung nach Art. 102 StGB-CH ist nicht möglich, da Strafbestimmungen, welche nur eine Buße als Sanktion vorsehen (sog. Übertretungen), dem Wortlaut von Art. 102 StGB-CH zufolge nicht von der Unternehmensstrafbarkeit erfasst werden, vgl. dazu auch Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 15.

209 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 6 ff.

210 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 24.

211 Kunz/Jutzi/Schären/*Hilf* Art. 37 Rn. 37; vgl. dazu auch BGE 136 IV, 188 ff.

212 Vgl. dazu auch FATF-Botschaft, S. 634 f. und 689 f.

213 Der Entwurf des neuen GwG-CH sieht einen Art. 9a Abs. 2 vor, wonach der Finanzintermediär Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nur in einer Form ausgeführt werden dürfen, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

sperre oder Herausgabeverfügung), **maximal aber fünf Werktage**, nachdem die MROS ihm die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat (Art. 10 Abs. 2 GwG-CH).<sup>214</sup>

Das GwG-CH sieht – im Gegensatz zur Verletzung der Meldepflicht – keine direkte Sanktion für die Verletzung von Art. 10 GwG-CH vor. Allerdings besteht im Falle einer Verletzung der Vermögenssperrepflicht eine erhöhte Gefahr, dass sich der verantwortliche Mitarbeiter und/oder der Finanzintermediär der Geldwäscherei strafbar machen.<sup>215</sup>

#### e) Informationsverbot

Der Finanzintermediär darf grundsätzlich zeitlich unbeschränkt Betroffene und Drittpersonen **nicht** über die Erstattung einer Meldung nach Art. 9 GwG-CH oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH **informieren** (Art. 10a Abs. 1 GwG-CH). Wie bei der Vermögenssperrepflicht sieht das Gesetz auch für die Verletzung des Informationsverbots keine direkte Sanktion vor. Bei Verfügung einer Kontosperr

#### d) Herausgabepflicht von Informationen

Sofern die MROS zusätzliche Informationen für die Analyse einer eingegangenen Meldung benötigt, ist der meldende Finanzintermediär **verpflichtet**, diese **Informationen** auf Aufforderung hin und innerhalb der jeweils gesetzten Frist herauszugeben (Art. 11a Abs. 1 und 3 GwG-CH). Das GwG-CH sieht bei Verletzung der Pflicht keine direkten Sanktionen vor. Allerdings würde auch hier unter anderem der Vorwurf der Gehilfenschaft oder Mittäterschaft zur Geldwäscherei im Raum stehen.<sup>217</sup>

## IV. Prozessuales (MROS, Amts- und Rechtshilfe)

### 1. Verfahren bei der MROS

Die MROS als Empfängerin der Meldungen bei Geldwäschereverdacht (vgl. u.a. Art. 9 Abs. 1 GwG-CH) prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen und holt, soweit erforderlich, zusätzliche Informationen beim meldenden Finanzintermediär ein (Art. 23 Abs. 2 GwG-CH; vgl. ausführlich zu den Aufgaben der MROS Art. 1 MGwV-CH). Die **MROS erstattet** bei den Strafverfolgungsbehörden **Anzeige**, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass (Art. 23 Abs. 4 GwG-CH)

- eine strafbare Handlung nach Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB-CH (Kriminelle Organisation), Art. 305<sup>bis</sup> StGB-CH (Geldwäscherei) oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB-CH (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht) vorliegt (lit. a);

214 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 10 Rn. 1 ff.; zu beachten ist, dass die unverzügliche Vermögenssperre in gewissen Fällen immer noch zur Anwendung kommt, vgl. diesbezüglich Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG-CH.

215 Vgl. zum Ganzen Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 10 Rn. 41 ff.

216 Ausführlich hierzu und insbesondere auch zu den Ausnahmen Kunz/Jutzi/Schären/*Kessler/Waygood-Weiner* Art. 10a Rn. 1 ff.

217 Ausführlich hierzu Kunz/Jutzi/Schären/*Luchsinger* Art. 11a Rn. 1 ff.

- Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (lit. b);
- Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (lit. c); oder
- Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB-CH) dienen.

256 Die MROS informiert den betroffenen Finanzintermediär innerhalb von 20 Arbeitstagen<sup>218</sup> darüber, ob sie die Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG-CH an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat oder nicht (Art. 23 Abs. 5 GwG-CH). Diese Information löst die Pflicht des Finanzintermediärs zur Kontosperrung gem. Art. 10 GwG-CH aus. Sie informiert auch bei Meldungen nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB-CH – gesetzlich ist diesbezüglich jedoch keine Frist vorgesehen (Art. 23 Abs. 6 GwG-CH).<sup>219</sup>

## 2. Amts- und Rechtshilfe

257 Nachfolgend wird auf die Amts- und Rechtshilfe (i.S.d. Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde) im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei eingegangen. Der neue Entwurf des GwG-CH sieht diverse Änderungen vor, welche in der Folge punktuell erläutert werden.

### a) Amtshilfe mit inländischen Behörden

258 Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS-CH) sowie die MROS können **einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen zustellen**, die sie für die Durchsetzung des GwG-CH benötigen (Art. 29 Abs. 1 GwG-CH).<sup>220</sup> Ferner übermitteln die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden der MROS oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vorfällen, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen (Art. 29 Abs. 2 GwG-CH). Die MROS darf jedoch Informationen ausländischer Meldestellen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung und zu den in Art. 29 Abs. 2<sup>bis</sup> GwG-CH genannten Zwecken an Bund, Kantone oder Gemeinden weitergeben (Art. 29 Abs. 2<sup>ter</sup> GwG-CH).

259 Hinzuweisen ist auch auf die die **Amtshilfe mit den Strafbehörden** – sie melden der MROS sämtliche anhängigen Verfahren in Zusammenhang mit Geldwäscherei, krimineller Organisation, Terrorismusfinanzierung oder mit mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften und übermitteln der MROS die jeweiligen Urteile und Einstellungsverfügungen (Art. 29a Abs. 1 GwG-CH). Auch melden sie der MROS unverzüglich Verfügungen, die aufgrund einer MROS-Anzeige erlassen wurden (Art. 29a Abs. 2 GwG-CH). Die Strafbehörden sind auch ermächtigt, der FINMA, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 BGS-CH und der ESBK Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen, sofern dadurch das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird (Art. 29a Abs. 3 GwG-CH).

218 Diese Frist soll aufgehoben werden, vgl. Art. 23 Abs. 5 GwG-CH-E, Erläuternder Bericht, S. 19 und 39, sowie Botschaft, S. 28 und 29 f.

219 GwG-CH-E sieht die Streichung dieser Bestimmung vor.

220 Gem. Art. 29b Abs. 1 GwG-CH-E sollen auch SRO mit der MROS Informationen austauschen können, vgl. Erläuternder Bericht, S. 20 und 39, sowie Botschaft, S. 32 und 74 f.

### b) Amtshilfe mit ausländischen Behörden

Die Amtshilfe mit ausländischen Behörden ist in Art. 30 ff. GwG-CH geregelt. Abs. 1 von Art. 30 GwG-CH statuiert, dass die MROS die Personendaten und übrige bei ihr vorhandene oder beschaffungsfähige Informationen **an eine ausländische Meldestelle weitergeben darf**, wenn die ausländische Behörde gewährleistet, dass:

- sie die Informationen ausschließlich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vorfällen, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet (lit. a);
- sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht (lit. b);
- das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird (lit. c);
- sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der MROS an Dritte weitergibt (lit. d) und
- die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der MROS beachtet (lit. e).

Schließlich ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit der MROS mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes richtet (Art. 32 Abs. 1 GwG-CH). Der Name der Person, welche die Meldung des Finanzintermediärs (oder der Händlerin bzw. des Händlers) erstattet hat oder der Informationspflicht nachgekommen ist, darf nicht an die ausländische Strafverfolgungsbehörde herausgegeben werden (Art. 32 Abs. 3 GwG-CH).

### c) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Im Gegensatz zur Amtshilfe, welche grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden betrifft (z.B. zwischen Geldwäschereimeldestellen), umfasst die sog. **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen** Maßnahmen, die der ersuchte Staat auf Anfrage eines ersuchenden Staats ergreift, um Letzterem die Verfolgung und Bestrafung von Straftaten, namentlich auch von Geldwäscherei etc., in seinem Hoheitsgebiet zu erleichtern. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird in der Regel nicht von den Verwaltungs-, sondern von den Strafverfolgungsbehörden gestützt auf multi- und bilaterale Übereinkommen sowie auf das **Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (IRSG-CH) umgesetzt.<sup>221</sup>

## D. Österreich

### I. Einführung – das regulatorische Umfeld in Österreich

Als Mitglied der EU unterliegt Österreich den durch die einschlägigen EU-Richtlinien und -Verordnungen bezüglich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgegebenen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene. Der Fokus der folgenden Darstellungen liegt auf der nationalen Umsetzung dieser Vorgaben sowie den daraus resultierenden Besonderheiten in Österreich.

221 Vgl. zum Ganzen Wegleitung des Bundesamts für Justiz, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 9. Aufl. 2009 (Rechtsprechung Stand Mai 2010), S. 5 f., abrufbar unter [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch), und BSK Internationales Strafrecht/Heimgartner/Niggli Einführung IRSG Rn. 19 ff.; auf die nationale Rechtshilfe in Strafsachen, die in Art. 43 ff. der Strafprozessordnung (StPO-CH) normiert ist, wird nicht näher eingegangen.